

*Anton Florian von Liechtenstein wirft dem Landvogt des Fürstentums Liechtenstein vor, die landesherrlichen Hobeitsrechte bei der Abhandlung der Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans Benzer nicht ausreichend gegenüber dem Bischof von Chur geschützt zu haben. Konz. o. O., 1719 September 2, AT-HAL, H 2638, unfol.*

[1] [*linke Spalte*] An das fürstliche Oberamt<sup>1</sup> in hoc passu, de dato 2. Septembris 1719.

In puncto der abermahligen churischen eingriffen occasione des seeligen capellano Bentzers, und was diese verlassenschaft falls sowohl, als wegen der vom zoller nicht geschehene zeiten anzeige des fiscals wiederrechtlichen unternahm zu observiren. Item solle der beyliegenden præsentation für den Hoppen<sup>2</sup> nebst denen 2 schreiben an Chur<sup>3</sup> und prælaten zu Sanct Luci<sup>4</sup> nach genommenen copien durch den oberjäger einschicken.

[*rechte Spalte*] P.P.<sup>5</sup>

Uns ist sowohlen dein, des landvogts, sub dato 21. Augusti als euer insgesamt den 25. ejusdem wegen der abermahligen churischen eyngriffe in unsere landesfürstliche hohe obrigkeitt occasione des verstorbenen caplanen Bentzers verlassenschaft, erstattet underthänigster bericht zu recht worden, gleichwie nun wir nicht zweyflen, dass, wann du, der landvogt, in loco gewesen und deiner incumbenz gemäs, das haus bis zu einlangend unserer resolution wohl verschlossen gehalten hättest, dieser actus nicht geschehen währe, wir demnach durch deine abwesenheit unsere jura bald da bald dortt zugrund gehen zu lassen, nimmer gemeynet seyn, und derowegen dasjenige, was wir dir, sub dato 12. Augusti allberaitt recibirt, hiemitt nochmahlen und zwar ultimo widerhohlen, als ist unser weitterer befehl, das zupolg der von uns allberaitt den 19. passato genommenen verhoffentlich und er dessen bey euch zu recht eingeloffenen, zu allem uberfluss in copiis nochmahl anschliessenden resolution und euerer wohlgefassten, nacher Chur gesendeten protestation, ihr die inventur und theylung nunmehr nicht nur allein solitarie verrichtten, und in allem nach deren innhaltt procediren, auch den zoller Walser<sup>6</sup>, umb willen er mehr auff die ausländer, als seine landesherrschaft respiciret, und das fiscal widerrechtliche unternahm und in tempore angezaiget, alsogleich lautt seiner caution zu restitution der ablatorum entweder in geltt, oder in natura executive anhalteten sollett. Neben deme, so übersenden wir euch gegenwärtig præsentation schreyben, umb, falls ihr solches nöthig haben solltst, zu vorstand des Hoppen, oder, so er das beneficium nicht annehmen wolltte, des Christoph Rheybergers solches alsogleich per expressum, [2] (so am füglichsten der oberjager seyn könnnte) nacher Chur befördern zu können, deme ihr dann die anders zwey an des herrn bischoffen liebden und den prælaten zu Sanct Luci in puncto novalium gestellte, wann ihr vorhero copias ad acta davon genommen, und mitt unserem grössern landesfürstlichen insigel verpetschieret haben werdet, ebemässig mittzugeben und, wo möglich, eine anttwortt, oder wenigst recepisse zurückbringen zu lassen, solches aber hernach an uns einzusenden wissen werdet. Melden wir in gnaden

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662).

<sup>2</sup> Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, *Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester*; in: HLFL 1, S. 378.

<sup>3</sup> Chur, Bistum, Graubünden (CH).

<sup>4</sup> *Sankt Luzi, Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besass*. Vgl. NÄSCHER, *Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar)*; in: HLFL 2, S. 807–808.

<sup>5</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

<sup>6</sup> Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Walser, Thomas*; in: HLFL 2, S. 1040.